

I.

Als „Anstellungsbehörde“ hat zu gelten:

- a) für die Kommunalverbände (Bezirke) der „Bezirksausschuß“,
- b) für die Gemeinden „der Gemeindevorstand“.

II.

Welche Behörde berufen ist, die Funktionen der „staatlichen Aufsichtsbehörde“ wahrzunehmen, bestimmt sich nach den einschlagenden landesrechtlichen Vorschriften.

III.

Landes-Centralbehörde ist das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere.

IV.

Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern sind bis auf Weiteres von der Verpflichtung zur Annahme von Militäranwärtern befreit.

V.

Die Verzeichnisse der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen (§§ 7 und 16 der Grundzüge) sind von den Anstellungsbehörden nach Anlage 7 aufzustellen und den staatlichen Aufsichtsbehörden zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Diese Verzeichnisse sind, unbeschadet der früher wegen wesentlicher Aenderung der betreffenden Stellen oder der auf dieselben bezüglichen Verhältnisse vorzunehmenden Berichtigungen, alle fünf Jahre — thunlichst nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem eine Volkszählung stattgefunden hat — nach dem jeweiligen Stande erneut aufzustellen und einzureichen.

VI.

Die Anstellungsbehörden haben bis Ende Januar jedes Jahres nach Anlage 8 ein Verzeichnis der während des vorhergegangenen Kalenderjahres